Oekonomische Neuigkeiten und Verhandlungen.

Herausgegeben
von
Christian Carl André.

№. 92. 1828.

317. Pferdezucht. Landwirthschaftliche Geographie.

Verordnung vom 14. November 1827, das Landgestütwesen im Churfürstenthum Hessen-Cassel betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II., Churfürst und souverainer Landgraf von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc.,

haben sowohl in Berücksichtigung der vielfältigen, aus mehrern Kreisen des Churfürstenthums eingegangenen allerunterthänigsten Gesuche wegen Vergrößerung der Landgestüt-Anstalt, als auch vorzüglich in Betracht der Benutzung dieser Anstalt durch den Ankauf der Remontepferde für Unsere Kavallerie aus den von Unsern Unterthanen gezogen werdenden, jungen Pferden, und der überall sichtbaren guten Folgen, welche diese früherhin nur in einigen Provinzen Unserer Staaten bestandene Anstalt hervorgebracht hat, derselben eine größere, auf alle Provinzen sich erstreckende Ausdehnung gegeben, und verordnen, unter Aufhebung der höchsten Landgestüt-Verordnung vom 14. Februar 1818, allergnädigst:

§. 1. Die Oberaufsicht und generelle Leitung der Landgestüt-Anstalt wird, zur Ersparung aller dadurch sonst entstehenden Administrations-Ausgaben, in finanzieller Hinsicht Unserm Oberhofmarschallamte, in technischer Beziehung hingegen Unserm Oberstallmeisteramte übertragen.

§. 2. Es soll eine hinreichende Anzahl Hengste gehalten werden, um sie nach Befund und Maßgabe der zunehmenden Pferdezucht in die verschiedenen Kreise zu vertheilen, und da, wo sich ein besonderer Antrieb dazu findet, neue Stationen zu errichten.

§. 3. Zur Unterhaltung der Landgestüt-Anstalt und zur Bestreitung aller dadurch entstehenden Kosten sollen folgende Einnahmen Statt finden:

a) Eine der Unterhaltung des ganzen Instituts angemessene jährliche, auf Unsern allerhöchsten Befehl von Unserm Ministerium des Innern an die Landgestüt-Administration zu entrichtende Aversionalsumme;

b) die aufkommenden Spring- und Fohlengelder;

c) die etwa erkannt werdenden Geldstrafen (vergl. §. 4 und §. 10).

Ueber diese Einnahmen und die daraus auf Anweisung Unsers Oberhofmarschallamts zu bestreitenden Ausgaben soll der von Uns bestellte Landgestüt-Cassier genaue Rechnung führen und solche alljährlich bei Unserm Oberhofmarschallamte ablegen.

§. 4. Um sodann einer guten, zum Wohl der Unterthanen abzweckenden Pferdezucht allen Vorschub zu leisten, wird in Unsern sämmtlichen Landen die Stutenbedeckung durch Privathengste, gleichviel unter welchem Titel solche geschehen möchte, verboten.

Demjenigen Beschälhalter, welcher sich beigehen lassen sollte, dieses Verbotes ungeachtet, Stuten churhessischer Unterthanen durch einen Privathengst bedecken zu lassen, soll im Betretungsfall der Hengst mit Arrest belegt, und er beim ersten Contraventionsfalle, und zwar für jede erwiesene einzelne Stutenbedeckung besonders, um zehn Thaler bestraft werden, wovon zwei

Drittel in den Landgestüt-Fond fließen, ein Drittel aber dem Denunzianten zu überweisen und auszuzahlen ist. Beim zweiten Contraventionsfalle hingegen soll demselben der Hengst, und zwar auf seine, des Contravenienten, Kosten durch den betreffenden Kreisthierarzt castrirt werden.

§. 5. Alljährlich im Monat April oder Mai soll eine, auf den allerunterthänigsten Antrag Unsers Oberstallmeisteramts von Uns zu ernennende Commission die Gestütstationen bereisen, um mit Zuziehung der Kreisräthe auf den Grund der Spring- und Abfohlungslisten die vorzüglichsten Mutterstuten und die besten, von den Hengsten der Landgestüt-Anstalt abstammenden, einjährigen Fohlen zum Brennen mit dem Landgestüt-Zeichen auszusuchen, wodurch ihr höherer Werth beurkundet wird.

Das Landgestüt-Zeichen soll bestehen in der Königskrone und Jahreszahl, und wird dem Pferde auf die linke Lende aufgebrannt.

Ueber die mit diesem Brandzeichen versehenen Mutterstuten und Fohlen sollen genaue Verzeichnisse, mit Angabe der Farbe, Abzeichen, der Abkunft der Stuten und der Eltern der Fohlen, der Orte und Kreise, in welchen solche geboren sind, so wie der Name der Pferdezüchter aufgestellt werden.

Die mit dem Brandzeichen versehenen Stuten haben zur Bedeckzeit das Vorrecht vor allen andern Stuten, so daß jenen die vorzüglichsten Hengste zugetheilt werden und im Fall einer Concurrenz diese beim Bedecken nachstehen sollen.

Zugleich soll diese Commission die Gestütstationen visitiren, und sich von dem guten Zustande der Beschäler, der Stallungen und dem Benehmen der Gestütknechte überzeugen, auch den etwa sich ergebenden Mißständen und Unordnungen alsbald abhelfen.

§. 6. Die Commission soll während ihrer Anwesenheit auf den Gestütstationen die besten Mutterstuten und alle dreijährige, von den Landbeschälern abstammende Pferde des Gestüt-Stationbezirks dahin zusammen bringen lassen, um demjenigen Pferdezüchter, der eine ganz vorzügliche Mutterstute, und demjenigen, der ein ganz vorzügliches, dreijähriges, selbst gezogenes Pferd präsentirt, eine Geldprämie zuzuerkennen. Präsentirt der nämliche Pferdezüchter im zweiten Jahre wieder eine solche Mutterstute oder ein solches dreijähriges Pferd, so soll ihm die Prämie doppelt verabreicht werden; und ist dieß auch im dritten Jahre der Fall, so erhält er neben doppelter Prämie die silberne oder resp. goldene Medaille.

Die Geldprämie soll auf einen, jedes Jahr von dem Oberstallmeisteramt an Uns allerunterthänigst hierüber zu erstattenden Bericht von Uns, nach Maßgabe der Verhältnisse der Landgestüt-Cassa und der Veredlung der Pferde, allergnädigst bestimmt werden.

Die silberne Medaille soll auf einer Seite Unsern allerhöchsten Namenszug und die Jahreszahl enthalten, auf der andern Seite aber eine Mutterstute mit drei Fohlen.

Die goldene Medaille soll das nämliche Gepräge und die Umschrift: „Für das beste Pferd im Lande" enthalten.

Die Prämienpferde sollen an der linken Seite des Halses unter der Mähne das hier abgedruckte Prämienzeichen eingebrannt erhalten.

Außerdem soll ohne die allerhöchste Noth ein solches Prämienpferd dem Pferdezüchter, wenn derselbe bloß Landbauer und nicht etwa lediglich Pachter einer Landwirthschaft ist, oder Pferde als Luxusartikel zum Vergnügen hält, auch selbst in Kriegszeiten zum Kavallerie- oder Traindienst nicht gezogen, ihm auch solches Schulden halber nicht gepfändet und verkauft werden dürfen, vielmehr soll er jederzeit über dasselbe als freies, unantastbares Eigenthum disponiren können.

§. 7. Damit aber die, von den Hengsten der Landgestüt-Anstalt abstammenden und mit dem Landgestüt-Zeichen gebrannten, jungen Pferde durch fehlerhafte Behandlung nicht verdorben werden und dadurch an ihrem Werthe verlieren, haben die Kreisräthe und die von Uns bestellten Thierärzte nach der ihnen ertheilten Instruction darauf zu sehen, daß solche von Seiten der Eigenthümer erst dann zum Anspann oder sonst zur

Arbeit benutzt werden, wenn sie das vierte Lebensjahr erreicht haben, und hat Unser Oberstallmeisteramt sämmtlichen Kreisämtern ein Regulativ, sowohl wegen Behandlung der trächtigen Stuten, als auch der Fohlen, zuzufertigen, nach dessen Inhalt sodann die Pferdezüchter zu instruiren und anzuweisen sind, hiernach ihres eigenen Nutzens wegen zu verfahren.

§. 8. Damit nicht kranke oder untaugliche, mit Erbfehlern behaftete Stuten zu den stationirten Beschälern gebracht werden, sollen in jedem Jahre zeitig vor dem Eintritt der Beschälzeit, und zwar in den Monaten Dezember und Januar, diejenigen Stuten, deren Bedeckung gewünscht wird, unter Einwirkung der Kreisräthe, von den Kreisthierärzten ex officio besichtigt werden, und sind die Kreisthierärzte gehalten, zu diesem Ende sich in die Gemeinden, nachdem vorher von den Kreisräthen die Tage, an welchen dieselben daselbst eintreffen werden, durch die Gemeindevorstände bekannt gemacht worden, zu begeben, im Beiseyn der Ortsvorstände die Stutenbesichtigung, jedoch unentgeldlich, vorzunehmen, die zum Bedecken tauglich gefundenen Stuten aufzuzeichnen und solche nach ihrer Beschaffenheit dergestalt zu klassifiziren, daß hiernach die Beschäler zu deren Bedeckung ausgewählt werden können, und die durch den §. 5 dieser Verordnung vorgeschriebene Auswahl der vorzüglichsten Zuchtstuten auf den Grund dieser Klassification zu bewirken sey.

Den Eigenthümern der zum Bedecken tauglich befundenen Stuten sollen hierauf gedruckte Zulaßscheine gleichfalls unentgeldlich, mit der Namensunterschrift des betreffenden Kreisthierarztes und des Ortsvorstandes versehen, ertheilt werden, worauf sodann bei den betreffenden Rentereien das in dem §. 9 dieser Verordnung bestimmte Springgeld zu bezahlen und die geschehene Zahlung unter die Zulaßscheine quittiren zu lassen ist.

Ohne die Vorzeigung eines solchen, mit den vorbemerkten Erfordernissen versehenen Zulaßscheines darf auf den Landgestüt-Stationen die Bedeckung einer Stute durchaus nicht vorgenommen werden.

Im Fall die Stuten-Eigenthümer auf dem Wege zur Gestütstation Wege- oder Brückengeld-Barrieren zu passiren haben, sollen dieselben sowohl auf dem Hinwege, als auch zurück nach ihrem Wohnorte von Entrichtung des Wege- und Brückengeldes für die zu bedeckenden und bedeckten Stuten auf drei Fälle befreit seyn.

Diese Befreiung soll jedoch vorerst nur für das nächstkünftige Jahr 1828 Statt finden, und behalten Wir Uns vor, solche hiernächst nach Befinden der Umstände zu erweitern oder aufzuheben.

§. 9. Von jeder Stute, wenn dieselbe von einem Beschäler der Landgestüt-Anstalt zum ersten Mal im Jahre bedeckt werden soll, sollen vor dem Sprung zwölf gute Groschen Springgeld entrichtet, nächstdem aber für das fernere Bedecken derselben bis zur Abschlagung nichts weiter bezahlt werden. Wenn dieselbe demnächst gefohlt hat und das Fohlen vier Wochen alt geworden ist, soll der Eigenthümer Einen Thaler Fohlengeld zu bezahlen schuldig seyn. Diese Unsere allerhöchste Bestimmungen hinsichtlich des Spring- und Fohlengeldes sollen jedoch nur gleichergestalt vorerst für das nächstkünftige Jahr 1828 zur Richtschnur dienen, und behalten Wir Uns auch hierbei vor, nach Beschaffenheit der Umstände für die Folgezeit ein Anderes allergnädigst zu verordnen und festzusetzen.

Im Fall ein Eigenthümer seine, von einem Hengst der Landgestüt-Anstalt bedeckte Stute vor der Abfohlungszeit verkaufen oder veräußern sollte, ist derselbe, wenn er nicht auf ämtlichem Wege vollkommen nachzuweisen im Stande wäre, daß solche nicht trächtig gewesen, zu Entrichtung des Fohlengeldes verbunden.

Die von den Ausländern zu den churhessischen Landgestüt-Stationen zur Bedeckung etwa gebracht werdenden Stuten sind von jetzt an nicht mehr, wie solches bisher gestattet worden, zur Bedeckung zuzulassen, sondern geradezu zurückzuweisen. Dagegen wird aber — unter Zurücknahme der durch das Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 16. Januar 1818 Unsern Unterthanen ertheilten Erlaubniß, ihre Stuten bei den großherzoglich hessischen Gestütstationen bedecken lassen zu dürfen — denselben hiermit und bei namhafter Strafe streng untersagt, bei ausländischen Gestüt-Anstalten ihre Stuten belegen zu lassen.

§. 10. Von der eingetretenen Abfohlung der von den Landgestüt-Hengsten trächtigen Stuten sollen die Eigenthümer schuldig und verbunden seyn, sofort oder

längstens binnen 24 Stunden nach derselben dem Vorstande ihres Wohnortes Anzeige zu thun, auch demselben das Geschlecht, die Farbe und das Abzeichen des Fohlens zu bezeichnen.

Die Ortsvorstände haben genau darauf zu sehen und darüber zu wachen, daß keine Verheimlichung der gefallenen Fohlen vorgehe, und sind gehalten, sobald ihnen die oben bemerkte Anzeige darüber gemacht wird, das Nöthige sofort in die ihnen jedes Jahr von Unserm Oberstallmeisteramte durch die Kreisräthe zugehenden Abfohlungslisten genau und gewissenhaft einzutragen, auch zur Entdeckung einer etwa versucht werdenden Fohlenverheimlichung Nachforschungen anzustellen, und entdeckte Fälle nicht nur sofort zur Anzeige zu bringen, sondern auch das Nöthige in die Abfohlungslisten ex officio einzutragen. — Für jeden Verheimlichungsfall soll eine Strafe von zehn Thalern vom schuldig befundenen Theile zur Landgestüt-Cassa erlegt werden.

§. 11. Diejenigen Kreisthierärzte, in deren Dienstbezirken die Gestütstationen befindlich sind, sollen schuldig und verbunden seyn, von Zeit zu Zeit den Gesundheitszustand der dasigen Landbeschäler ex officio zu untersuchen, die allenfalls nöthigen Heilmittel anzuwenden und von dem Befund ausführlichen Bericht an Unser Oberstallmeisteramt zu erstatten. Gleichergestalt liegt denselben von Dienstes wegen ob, auf die ihnen durch die Beschälknechte gemacht werdenden Anzeigen von dem etwaigen Erkranken eines Landgestüt-Hengstes sich sofort auf die Station zu begeben, die erforderlichen Anordnungen zur Erhaltung des erkrankten Pferdes zu treffen und darüber genauen Bericht an Unser Oberstallmeisteramt einzureichen.

Urkundlich Unserer allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten churfürstlichen Staatssiegels so geschehen zu Cassel am 14. November 1827.

Wilhelm, Churfürst.

(St. S.)

vt. Nr. v. Meysenbug.

---

318. Futterwirthschaft.

Petri-Pflanze.

Ich habe nicht ohne großes Interesse die anonyme patriotische Bekanntmachung der vom Hrn. Wirthschaftsrath Petri entdeckten neuen perennirenden Futterpflanze in diesen Blättern gelesen, und zwar, daß solche in die Gattung der schönen Sternblumen gehören soll. Dem ehrenwerthen Hrn. Bekanntmacher dieser Nachricht ist das ökonomische Publikum sehr verpflichtet, so wie auch demjenigen patriotischen Hrn. Mitarbeiter dieser Blätter, welcher dasselbe in einem bald darauf erfolgten Aufsatze vor übereilten Mißgriffen warnt. Auch verdient Herr Wirthschaftsrath Petri großen Beifall, daß er mit so vieler Selbstverläugnung und in vollem Vertrauen auf die Nützlichkeit seiner Entdeckung die unedlen Angriffe in mehrern Zeitschriften auf ihn keiner Antwort würdigte. Ich hege aber dennoch einen sehr bedenklichen Zweifel, ob die Aster amellus oder eine andere Asterart die einzige sogenannte Petri-Pflanze ist, für welche Herr Wirthschaftsrath Petri eigentlich privilegirt werden wollte, und trotz der Neuheit seiner Erfindung — laut seiner öffentlichen Erklärung — seinen Endzweck nicht erreicht hat. Meine Zweifel gründen sich auf folgende Thatsache:

Der Zufall brachte mich im vorigen Jahre bei einem Ausflug von Baden nach W. Neustadt, wo ich meinen Sohn in der Akademie besuchte, auch durch Theresienfeld auf die Besitzung des Herrn Petri, und während ich dessen hochedlen Merinosheerden einen Besuch abstattete und ihnen meine Bewunderung nicht versagen konnte, stieß ich zufällig auf ein Ackerfeld, das mit perennirenden Astern und wenigstens zur Hälfte mit der Goldruthe (Solidago altissima und Solidago virga aurea) ausgesetzt war. Da diese Solidago's in der Blüthe waren und eine Höhe von fast 6 Fuß erreicht hatten, während die perennirenden Astern kaum 5 Fuß hoch waren, und die interessante Beschreibung, welche uns Herr Wirthschaftsrath Petri im 2. Theile seiner wahren Philosophie des Ackerbaues *) von dieser merkwür-

*) Dieses gehaltvolle, für jeden Oekonomen und Landwirth höchst wichtige Buch führt den Titel: Die wahre Philoso-

digen Pflanze gibt, genau auch auf die Solidago altissima und Solidago virga aurea paßt, indem beide Pflanzen im Blatte und Wuchse sehr viel Aehnlichkeit mit den perennirenden Sternblumen haben, jedoch in der Blüthe sehr verschieden von einander sind, und beide unter die schönsten und dauerhaftesten Zierpflanzen der Gärten gehören, auch in jedem Boden fortkommen: so fragt es sich, welche von beiden die eigentliche Petri-Pflanze ist? Ich für meinen Theil bin mehr geneigt zu glauben, daß Hr. Petri um ein Privilegium für beide Gattungen eingekommen ist, und daß derselbe der Solidago-Gattung den Vorzug vor der Aster-Gattung aus Erfahrung zu geben gesonnen war; denn wenigstens die Mehrzahl der Pflanzen von beiläufig 2 Joch Flächenraum waren Solidago's, und nach eingezogenen Erkundigungen waren diese Pflanzen mit Ende Mai das erste Mal abgemäht worden, nachdem sie eine Höhe von zwei Schuh erreicht hatten; auch wird das Heu von den Sternblumen sowohl, als von den Goldruthen-Pflanzen von Pferden, Schafen und dem Hornvieh sehr begierig angenommen; aber als Grünfutter nehmen diese Thiere die Goldruthe begieriger, nach den in Theresienfeld gemachten Erfahrungen, an, worüber ich dort genaue Erkundigungen eingezogen habe.

Wien, im September 1828.

Fr. A. v. B.

---

phie des Ackerbaues, oder ein auf die Erhöhung des Grundeigenthums gestütztes, ganz neues Düngersystem. Nebst einer Abhandlung über die entdeckten wichtigen Eigenschaften einer neuen perennirenden Futterpflanze und ihre Cultur, für denkende Oekonomen und Cameralisten, von B. Petri. Wien 1827, bei Carl Schaumburg und Comp.

---

319. Landwirthschaftlicher Handel.

1. Großherzogthum Hessen.

1. Wein. Mainz 15. Okt. Im Weinhandel herrschte in der letzten Zeit viele Lebhaftigkeit; nach den beiden Provinzen Oberhessen und Starkenburg, nach Frankfurt und Rheinpreußen wurden ziemlich bedeutende Versendungen gemacht, was zum Theil der jetzigen Jahreszeit, die sich am meisten zu Weinversendungen eignet, zum Theil aber auch dem Umstande, daß der dießjährige Wein von geringer Qualität seyn wird, zugeschrieben werden muß. — Die Preise, zu welchen die Verkäufe der letzten Zeit abgeschlossen wurden, haben sich in nachbezeichneten Gränzen bewegt: Die Weine vom J. 1826 wurden mit 60 bis 300 fl., die vom J. 1825 zu 200—500 fl. und die vom J. 1827 zu 200—800 fl. das Stück bezahlt; der Wein vom J. 1822 hat unter allen Gattungen den höchsten Preis erreicht, findet sich aber selten mehr in erster Hand.

Man kann annehmen, daß seit der Zollvereinigung mit Preußen die rheinhessischen Weine von den Jahren 1822—1827 um 40—50, und die ältern um 20—30 Procent in ihrem Werthe gestiegen, die Rheingauer (nassauischen) Weine hingegen um 50 Procent im Preise gefallen sind. *) — Ob der mitteldeutsche Handelsverein in dieser Beziehung eine vortheilhafte oder nachtheilige Wirkung für uns hervorbringen wird, steht zu erwarten. Jedenfalls würde durch einen Zoll unser Absatz nach dem benachbarten Frankfurt vermindert und der Rheingauer Wein wieder mehr gesucht werden; dagegen dürfte aber auch den Weinhändlern in Frankfurt der Handel mit rheinhessischen Weinen nach andern Ländern entzogen und uns zugewendet werden.

2. Getreide. Die Getreidepreise sind noch immer im Steigen; die Mittelpreise wurden auf dem letzten Wochenmarkte berechnet, wie folgt: Für das Malter Weizen 10 fl. 12 kr., Roggen 8 fl. 14 kr., Gerste 6 fl. 22 kr., Haber 3 fl. 50 kr. und Spelz 3 fl. 47 kr.

2. Frankfurt.

Wolle. Herbstmesse. Nur 4—5000 Ballen vorhanden, also ⅓ weniger als 1827. Die frühern

---

*) Was der Mainzer Correspondent der Allg. Zeitung (in Nr. 285 l. J.) in dieser Hinsicht schreibt, wird von hiesigen Sachverständigen für Uebertreibung gehalten.

Verluste mögen die Speculanten behutsamer gemacht haben. Der größte Theil der Wollen kam aus Oesterreich, sodann aus Baiern, wenig aus Sachsen und Würtemberg. Letztres scheint seit dem Zollvertrag mit Baiern seine Wollen meist selbst zu verarbeiten. Etwa 3000 Ballen wurden verkauft, meist nach den Niederlanden, weniger dießmal nach Frankreich, vorzüglich feine, weil diese, so wie die davon verfertigten Fabrikate, bei der Wieder-Ausfuhr noch am ersten die hohen Zölle tragen kann. Mittelwollen, sonst hier der Hauptabsatz-Artikel, gingen am schlechtesten, vermuthlich wegen des Kriegs in der Levante, für deren Bedarf sie bisher am meisten verarbeitet wurden. In ganz ordinären Wollen ward wenig oder nichts gethan. Die feinen Wollen waren gegen Ostern um 8—10 % in die Höhe gegangen, die Mittelwollen 5—6 %.

Preise: Mährische und sächsische Electoral der Centner 350—450 fl., feinste sortirte Mittelwollen 150—200, geringere 90—120, feine Locken und Stücken 70—110, geringere 55—65, 1ste Sorte Schußwolle 75—80, 2te 65—70, superfeine Lammwolle, sehr gesucht, 150—180, mittel 70—90, ganz ordinäre 42—46, Landwolle 40—46.

3. Preußen.

1. Herbstmarkt. Breslau. Auf den am 9. Oktober beendigten Wollmarkt wurden 4671 Centner aus Schlesien, 4329 Ctr. aus Posen und 581 Ctr. aus dem benachbarten Auslande gebracht. Verkauft wurden, meist an Inländer, bis 11. Okt. 7940 Centner. Für die ordinärste Wolle wurden 28—40, für mittlere 33—55, für feine 55—70 und für extrafeine 80—90 Thaler bezahlt. Die Schur ist im Allgemeinen gut ausgefallen.

2. Getreide und Wolle. Ende Oktobers. Getreide und Wolle steigen fortwährend. Die feinern Sorten von letzterer sind im letzten halben Jahre um 20 % gestiegen. In den Ostsee-Häfen wurden für französische Rechnung bedeutende Ladungen Getreide aufgekauft.

4. Portugal.

In Lissabon herrscht Getreidetheurung. Spanien verhindert die Ausfuhr dahin.

5. Frankreich.

a) Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien.

Paris 11. Oktober.

Mehl,	1. Qual.	159 Kilog.	82 F.	— C.	bis 87 F.	— C.
=	2. =	. . .	78 =	— =	— 80 =	— =
=	3. =	. . .	69 =	— =	— — =	— =
=	4. =	. . .	40 =	— =	— 52 =	— =
Weizen,	1. =	der Hectol.	26 =	66 =	— 27 =	33 =
=	2. =	. . .	— =	— =	— — =	— =
=	neuer	. . .	23 =	33 =	— 28 =	66 =
Roggen,	2. Qual.	. .	13 =	33 =	— — =	— =
=	neuer	. . .	12 =	66 =	— 13 =	— =
Gerste,	2. Qual.	. .	9 =	33 =	— — =	— =
=	neue	. . . .	9 =	66 =	— — =	— =
Haber,	2. Qual.	. .	8 =	— =	— 10 =	66 =
=	neuer	. . .	7 =	66 =	— 8 =	66 =
Große Bohnen		. . .	14 =	— =	— 31 =	33 =
Erbsen		. . . . .	10 =	66 =	— 30 =	— =
Wicken		. . . . .	10 =	— =	— 14 =	66 =
Linsen		. . . . .	12 =	— =	— 36 =	— =
Esparsett-Samen		. .	8 =	— =	— — =	— =
Lein-	=	. .	20 =	66 =	— — =	— =
Lucerne-	=	. .	64 =	— =	— — =	— =
Hanf-	=	. .	12 =	66 =	— 16 =	— =
Hirse-	=	. .	15 =	33 =	— 18 =	66 =
Rüb-	=	. .	32 =	— =	— — =	— =

Paris 15. Oktober.

Mehl,	1. Qual.	159 Kilog.	82 F.	— C.	bis 87 F.	— C.
=	2. =	. . . . .	—	82 =	50 =	
=	3. =	. . . . .	—	75 =	— =	
Weizen,	1. =	der Hectol. . . .	—	28 =	66 =	
=	neuer	. . . . .	—	29 =	33 =	
Roggen,	=	. . . . .	—	14 =	33 =	
Gerste,	2. Qual.	. . . . .	—	11 =	— =	
Haber,	=	. . . . .	—	10 =	75 =	
Linsen		. . . . .	16 F.	—	40 =	— =
Esparsett-Samen		. . . . .	—	11 =	66 =	
Lucerne-	=	. . . . .	—	65 =	60 =	

b) Steigen des Brodpreises.

Die Taxe ist für die zweite Hälfte des Oktobers in Paris für ein vierpfündiges Brod auf 18½ Sous festgesetzt worden, was einen beunruhigenden Eindruck

auf die Gemüther machte. Zur Beruhigung erschien deßhalb im Moniteur ein offizieller Artikel, des wesentlichen Inhalts:

Die anhaltenden Regen dieses Sommers, durch welche in mehrern Departements die Erndte theils verzögert, theils verdorben worden, hatten bei der Regierung einige Besorgnisse erregt und sie bewogen, im Voraus auf Vorräthe zu denken. *)

Aber spätere, zu Ende Augusts eingelaufene und seitdem durchaus bestätigte Nachrichten haben alle Besorgnisse gehoben und die Gewißheit verschafft, daß bis zur nächsten Erndte kein Mangel, nicht einmal augenblickliche Verlegenheit zu befürchten seyn werde.

Die Marktpreise in den Departements deuten keineswegs auf ein allgemeines Steigen hin, und Alles läßt hoffen, daß die Preise im angemessenen Verhältniß zu den Interessen der Produzenten und Consumenten bleiben werden. Zur Saatzeit pflegt allezeit in Paris das Getreide zu steigen, aber nur vorübergehend; daher auch der gegenwärtige Brodpreis nicht lange seine Höhe behaupten wird.

Dennoch müssen Vorsichtsmaßregeln getroffen und werden wirklich genommen werden, damit die dürftige Klasse so wenig als möglich unter diesem hohen Brodpreis leide.

Zum Ueberfluß hat die Vorsorge der Regierung einen bedeutenden Vorrath herbeigeschafft, um den Armen die Nachtheile, die aus hohen Brodpreisen nothwendig für sie während der strengen Jahreszeit entstehen mußten, zu erleichtern — ein wichtiger Punkt, über den man also ganz ruhig seyn könne.

Der Courier vom 16. Oktober bemerkt aber hierüber: Dieß sey noch keineswegs der Fall. Der Brodpreis stehe itzt um 55 % höher, als nach einer Mittelerndte, und doch behaupte die Regierung, es sey bis zur nächsten Erndte nichts zu besorgen, was doch schon durch die dermalige Thatsache widerlegt werde.

Der Constitutionel vom 17. Oktober sagt: Schon die Erndte von 1827 war nicht befriedigend. Man half sich mit Vorräthen, die aber wahrscheinlich itzt aufgezehrt sind. Nun müßte die Erndte von 1828 den Bedarf decken, man hält sie aber für unzureichend. Die Dreschproben fallen nicht sonderlich aus. Die Garben haben eine Menge Gras, sie geben nicht viel Körner und diese von geringem Gehalt. Auch ist auf den ersten Oktober-Märkten der gewöhnliche Weizen, wie er in den Handel kommt, und der in der Regel mit 17 Franken der Hectoliter bezahlt zu werden pflegt, auf 29 gestiegen, ausgesuchter gar bis auf 31.

Im Julius, August und September langten in Havre und Rouen 200 Ladungen fremden Getreides (14 Millionen Kilogramme) an.

6. England.

Getreide. Anfangs Oktober. Fortwährendes Steigen. Bester englischer Weizen 82, bester Danziger 100, bester in der Niederlage 60—82, minderer 56—65, beste Gerste 22, bester Haber 22, minderer 19 Schill. das Quarter in der Niederlage. Das sämmtliche Quantum des Weizenvorraths in der Niederlage beträgt nicht mehr, als Anfangs April, etwa 180,000 Q.; denn vieles ging davon in den letzten Monaten nach Frankreich, so daß die Zufuhren den Vorrath nicht vermehren konnten.

7. England und Frankreich.

Getreide. Mitte Oktobers. Aus den laufenden Londoner Getreidepreisen erfährt man, daß auf dem dasigen Getreidemarkt (wie in Frankreich auf dem wichtigen Getreidemarkt von Saumur) neuerdings ein Sinken der Getreidepreise eingetreten ist. Auffallend ist, daß, während englische Agenten in Rouen fremde Fruchtladungen kauften, französische Kaufleute in Lincolnshire in England bedeutend Frucht aufkauften.

8. Nord-Amerika.

Getreide. Auf die Nachrichten vom Steigen der Preise in Europa, sind sie auch hier plötzlich um 25 % in die Höhe gegangen.

---

*) Sie scheint also Aufkäufe gemacht zu haben, und daraus scheinen sich die Zufuhren von Mainz und andern Plätzen aus, deren diese Blätter mehrmals erwähnt haben, erklären zu müssen.

D. H.

9. Türkei.

Getreide. Anfangs Oktober. Hier speculirt Alles auf's Steigen der Preise. Starke Nachfrage ist nach Weizen und Haber; von letzterm wenig Vorrath.

10. Mittelpreis des Hectoliters Weizen an verschiedenen Plätzen.

Riga 1. Sept.	15 F. 26 C.
London 19. Sept.	25 = 13 =
Danzig 19. August	16 = 04 =
Stettin 15. Sept.	16 = 24 =
Bremen 15. Sept.	18 F. 78 C.
Kopenhagen 31. August	12 = 02 =
Lübeck 31. August	15 = — =
Wismar 31. August	13 = 35 =
Hamburg 31. August	16 = 36 =
Amsterdam 26. Sept.	21 = 25 =
Antwerpen 19. Sept.	18 = 82 =
Neapel 19. August	17 = 36 =
Santander 15. Sept.	14 = 69 =
Brügge und Fürnes 25. Sept.	19 = 42 =
Frankreich 15. Sept.	21 = 47 =

320. Landwirthschaftliche Berichte.

1. Großherzogthum Hessen.

Weinlese. Mainz 14. Okt. Die Weinlese hat an einigen Orten unserer Provinz bereits ihren Anfang genommen, jedoch nur in solchen Weingärten und Bergen, wo der letzte Regen die Beeren zum Aufplatzen besonders geneigt machte, so daß wir, bei trocknem Wetter, die völlige Beendigung derselben vor Ablauf dieses Monats nicht erwarten dürfen. — Most wird bereits seit 8 Tagen in mehrern hiesigen Weinschänken verzapft.

2. Frankreich.

Weinlese. 20. Okt. Im Departement der Gironde ist die Weinlese beinahe beendigt und die Qualität besser ausgefallen, als man vor zwei Monaten noch erwartete. Weniger hat die Quantität befriedigt. Medoc ein Drittel weniger, als voriges Jahr. An den Küsten auch mehr oder weniger Zurückbleiben im Ertrag, je nachdem Hagel und Fäulniß mehr oder weniger geschadet. In der Gegend von Graves, wo die vortrefflichen, weißen Weine wachsen, war in einigen Districten der Ausfall vorzüglich, in andern, wegen der großen Ueberschwemmung der Garonne, gering. Die Weine von Palus sollen reichlicher im Ertrag ausfallen, als man anfänglich befürchtet hatte.

321. Antworten und Berichtigungen.

Berichtigung des Artikels 222 in Nr. 67 dieses Jahrs.

Herr Gf. B... sagt dort: „Die sächsische Stammschäferei Lohmen habe sich aus den gräflich Wrbna'schen Heerden mit Zuchtwiddern versehen." Dieß ist ein Irrthum. Wohl hat der Herr Graf Wrbna mehrere Jahre hintereinander aus Lohmen und Klipphausen, Stöhre und Mutterschafe, letztere auch aus meiner eignen Schäferei zu Döbernitz gekauft und von diesem Ankauf drei abgesonderte Stämme mit eben so viel Einsicht als Erfolg gebildet; die im Jahre 1826 von mir selbst in Horžowitz gekauften Zuchtwidder aber sind nicht nach Lohmen, sondern auf die zu meiner Standesherrschaft Königsbrück gehörigen Vorwerke, welche ich damals in Administration nahm, gekommen, wie die Sprungregister beweisen.

Graf Hohenthal,
Geheimer Finanzrath und Kreishauptmann, als Director der k. sächs. Stammschäfereien.

322. Pflanzen-Physiologie.

Wiederbelebung der Keimkraft in alten Samen.

Da das oxygenirte Gas ein Haupt-Agens beim Keimen ist, so hat man durch seine künstliche Anwendung lange Jahre gelegne Samen wieder zum Keimen gebracht. Dermalen bedient man sich des Chlor, als des kräftigsten Mittels zur Entwicklung des oxigenirten Gases. Man mischt es mit Wasser, taucht darin die abgelegnen Samen, welche sogleich ihre Keimkraft wieder erhalten werden. Auf diese Weise hat Burk-Lambert Sämereien aus Chili wieder zum Leben gebracht.

(Annal. de la Societ. Linn. de Paris. Nov. 1827.)

Prag, verlegt in der J. G. Calve'schen Buchhandlung. Gedruckt in der Sommer'schen Buchdruckerei.